



INFORMATIONEN
zur JAGD
für WALDBESITZER

Ausgabe für Bayern

INFORMATIONEN ZUR JAGD FÜR WALDBESITZER



Ö J V
ÖKOLOGISCHER
JAGD VEREIN
B A Y E R N

Hinweise auf Schriften

Der ÖJV hat folgende Veröffentlichungen herausgebracht, die über die jeweiligen Geschäftsstellen bezogen werden können. Bei der Abnahme größerer Mengen sind meist Ermäßigungen möglich: ab 10 Exemplaren 10 %, ab 50 Exemplaren 20 %, bei Faltblättern ab 100 Stück 30 %. Der Versand ist unfrei.

ÖJV-Bayern 1995: **Jagdmethoden und Jagdzeiten für Schalenwild im Bergwald**
Ergebnisse der Expertentagung vom Dezember 1994 (DIN A 5 Broschüre, 31 Seiten, 1,40 €)

ÖJV-Bayern 1997: **Mosaiksteine zur Jagdethik**
Referate und Ansprachen von ÖJV-Veranstaltungen (40 Seiten, Broschüre, 3 €)

ÖJV-Baden-Württemberg 1997:
Informationen zur Jagd für Grund- und Waldbesitzer
Umfassendes Kompendium, in dem wichtige jagdliche Aspekte für Grund- und Waldbesitzer zusammengefasst sind. (DIN A 4 Broschüre, 40 Seiten, 2. Auflage)

ÖJV-Bayern/Baden-Württemberg 2003 (III):
Das Rehwild und seine Bejagung
Biologie des Rehs sowie die möglichen Jagdarten auf dieses Wild (Falblatt, 0,20 €)

ÖJV-Bayern 1997: **Hilfe (für die) Beutegreifer?!**
Broschüre zum Seminar vom Dezember 1996 mit dem Grundtenor einer maßvollen Beutegreiferjagd. (Gebunden, viele Bilder, 136 Seiten, 3 €; ISBN 3-89014-141-2)

ÖJV-Bayern 1998:
Informationen zur Jagd für Waldbesitzer.
Ausgabe für Bayern (DIN A 4 Broschüre, 28 Seiten, 1,50 €)

ÖJV-Bayern 1998: **Gefiederte Beutegreifer**
Broschüre zum Seminar vom Juli 1997 (DIN A 5, gebunden, viele Bilder, 112 Seiten, 3 €; ISBN 3-89014-142-0)

ÖJV-Bayern 1998: **Der Fall Hinterstoßer**
Die Rechte der Waldbesitzer wurden durch die Rechtsprechung entscheidend gestärkt. (Falblatt, 0,30 €)

ÖJV-Bayern 1999: **10 Jahre ÖJV**
Festschrift zum Jubiläum mit wichtigen Referaten und Aufsätzen (DIN-A 4, geheftet, 87 Seiten, 4-Farbdruck; 3 €; ISBN 3-89014-138-2)

ÖJV-Bayern 1999: **Waldökosystem und Schalenwild.** Referate der Veranstaltung vom Juli 1998 in Nürnberg (DIN-A 5, gebunden, 135 Seiten, mit vielen Farbbildern; 2,50 €; ISBN 3-89014-137-4)

ÖJV-Bayern 1999: **Imagebroschüre**
(Falblatt; Einzelexemplare frei)

ÖJV-Hessen 2001: **Imagefalblatt**
(Einzelexemplare frei)

ÖJV-Sachsen 2000: Broschüre: **Positionen zur Jagd**
13 Seiten, 0,50 € + Porto

ÖJV-Bayern 2000: **„Mit Hunden jagen“**
Broschüre zum Seminar 1999 in Nürnberg, 86 Seiten, ISBN 3-89014-156-0, 3 € + Porto
ÖJV-Bayern 2000: **„Eulen und Greifvögel“**
Broschüre zum Seminar 2000 in Pilsdorf: 100 Seiten ISBN 3-89014-160-9, 3 € + Porto

ÖJV-Bayern 2001: **„Die Rabenvögel im Visier“**
Ergebnisse eines Fachseminars des ÖJV Bayern, DIN A 5, viele Bilder, 160 Seiten, ISBN 3-80014-174-9, 5 € + Porto

ÖJV-Bayern 2001:
„Vogeljagd“ Broschüre zum Seminar in Nürnberg, DIN A 5, 130 Seiten, ISBN 3-89014-197-8, 5 € + Porto

ÖJV Baden-Württemberg 2001:
„Unterrichtsmappe Wild, Heimische Wildarten in ökologischen Zusammenhängen“
2. Auflage, DIN A 4, 48 Seiten mit CD-Rom, 7,50 € + Porto
ÖJV Rheinland-Pfalz 2002: **„10 Jahre ÖJV-Rheinland-Pfalz“**
DIN A 4 Broschüre, 68 Seiten, 5 € + Porto

ÖJV-Bayern 2003:
Die Jagd braucht ein neues Leitbild
(DIN A 5 Broschüre, 165 Seiten, 2. Auflage der Zusammenfassungen zu den Nürnberger Seminaren von 1994 und 1995), ISBN 3-927374-33-4, 5 € + Porto

ÖJV-Bayern 2003: Lebensraum Wald
Eine Unterrichtsmappe für Lehrerinnen und Lehrer (DIN A 4 Broschüre, 68 Seiten mit CD-Rom, 6 € + Porto)

ÖJV-Bayern 2003: Schwarzwild
Referate des Schwarzwildseminars vom 13. 7. 03 (DIN A 4 Broschüre, 75 Seiten, farbig), ISBN 3-89014-216-8, 5 € + Porto

Argumente für eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes 2003:
(DIN A 6 Heftung, 12 Seiten (Porto))

Fütterung von Schalenwild 2003:
Sinn oder Unsinn (Falblatt, 8 Spalten, farbig, 0,20 € + Porto)

ÖJV-Bayern 2004: (2. Auflage)
Behauptungen zum Rehwild
Elf gängige Behauptungen zum Rehwild werden kritisch kommentiert. (Broschüre, 12 Seiten, 0,50 €)

Sicher auf der Drückjagd:
ÖJV-Sachsen: **Hutbänder** mit der Aufschrift: „Ökologisch jagen“ zum Stückpreis von 3 € + Porto

Sicherheitskappe: 12 € + Porto

ÖJV-Bayern 2004:
Stationen von der Fütterung zum Verbiss?
(DIN A 4, 88 Seiten, farbig), 3 € + Porto

ÖJV-Bayern: **Zaunschild, auf Alu-Kunststoffbasis**
(Originalgröße 30 x 18 cm, mit 4 Bohrungen), 5 € + Porto

ÖJV-Bayern: **Umbrüche in der Jagd**
(Tagungsband der Nürnberger Veranstaltung 2004, DIN A 5, 94 Seiten, farbig), 5 € + Porto

ÖJV Bayern: **Jagen in urbanen Räumen**
Tagungsband der ÖJV-Bundestagung in Berlin 2004, 190 Seiten, farbig, 7 € + Porto

Waldschädliche Tendenzen und reaktionäre Entwicklungen im Jagdwesen (Tagungsband des ÖJV-Bayern vom 9. Juli 2005 in Nürnberg, 104 Seiten, farbig), 4 €

Reinhard Stinzinger: **Baumwelten.** Sind Bäume die letzten Philosophen? Hrsg. ÖJV Bayern, Farbdruck, DIN A5, 44 S., 6 €

Neuaufgabe 2007 ÖJV-Bayern:
Schalenwildverbiss und seine Folgen
(DIN A 4 Falblatt 0,15 €)

ÖJV Bayern 2008: **Ein Jahr Forstreform – Rückblick und Ausblick,** Tagungsband zum Nürnberger Seminar vom 15. Juli 2006, 132 S., farbig DIN A5, 5 € + Versand

NEU: ÖJV Bayern 2008: **Rückkehr ohne Wiederkehr**
Tagungsband zum Nürnberger Seminar 2007, 98 S., farbig DIN A5, 5 € + Versand



INFORMATIONEN ZUR JAGD FÜR WALDBESITZER



Impressum

© 2008 by ÖJV – Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.,
Ulsenheim 23, 91478 Markt Nordheim,
Telefon: 0 98 42/95 13 70, Telefax: 0 98 42/95 13 71,
e-mail: kornder@oejv.de

Verantwortlich für die Mitteilungen des ÖJV Bayern:
Dr. Wolfgang Kornder, 1. Vorsitzender

Zu beziehen durch:
Geschäftsstelle ÖJV Bayern, Waldstr. 2, 91074 Herzogenaurach,
Tel.: 09132 - 836 9913, Fax: 09132 - 836 9914, E-Mail: bayern@oejv.de,

Satz + Druck:
Druck + Papier Meyer GmbH, Südring 9, 91443 Scheinfeld,
Telefon: 0 91 62/92 98-0, Telefax: 0 91 62/92 98-50

Alle Urheberrechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe in jeder Form, einschließlich einer Verwertung in elektronischen Medien, der reprografischen Vervielfältigung, einer digitalen Verbreitung und der Annahme in Datenbanken, ausdrücklich vorbehalten.

ISBN: 3-89014-297-4

Dieser Druck wurde freundlicher Weise durch das bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert.

INHALT

	Seite
Vorwort – Jagd für artenreiche Wälder!	9
Geschichte der Jagd	11
Das heutige Jagdsystem: „Das Jagdrecht – ein „Grundrecht“	14
Gemeinschaftliche Jagdbezirke	15
Stärkung der Rechte der Waldbesitzer durch das Hinterstoißer-Urteil	16
Organisationsformen der Jagd	16
Pachtjagd –oder Regiejagd	18
Modellvergleich Pacht/Regie	20
Abschussplanung	24
Wildfütterung	27
Wildschadensersatz	30
Auswirkungen überhöhter Schalenwildbestände	36

ANLAGEN

	Seite
Dienstvertrag für beauftragte Jäger	41
Beispiel für Gemeinderatsbeschluss	44
Jagdpachtvertrag	45



Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt!

Oft finden sich Waldbesitzer damit ab, dass sich ihre Wälder nur noch hinter Zäunen natürlich verjüngen. Das Foto zeigt ein Beispiel aus dem Fränkischen Kleinprivatwald: Dort, wo der Waldbesitzer seine Fläche gezäunt hatte, ist flächendeckend Buchennaturverjüngung nachgewachsen. Außerhalb der ehemals gezäunten Fläche hat das Rehwild durch wiederholten Verbiss dies verhindert.

Das Beispiel zeigt, dass ohne Waldschutzzäune eine naturnahe Waldwirtschaft mit Naturverjüngung nicht möglich ist und die Jagd nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht: Die Hauptbaumart Buche kann offensichtlich nicht ohne Schutzmaßnahmen nachwachsen. Für den Waldbesitzer bedeutet das, dass die Bewirtschaftung des Waldes durch Zäunen und Pflanzen sehr aufwändig und teuer wird.

Aber: Wald- und Jagdgesetze geben Waldbesitzern die Möglichkeit, sich wirkungsvoll für eine bessere Bejagung einzusetzen. Damit können sie erreichen, dass ein erheblicher Teil der Zäunungs- und Kulturkosten wegfallen: Der Aufwand für die Bewirtschaftung sinkt, der Wald wird wertvoller.

Jagd für artenreiche Wälder!

Bereits im Vorwort der 1. Auflage (1992) hat der damalige 1. Vorsitzende des Ökologischen Jagdvereins Bayern, Prof. Dr. Fredo Rittershofer, darauf hingewiesen, dass sich der Ökologische Jagdverein für eine Jagd einsetzt, die Waldbesitzern hilft, gestufte, gemischte und artenreiche Wälder aufzubauen und ohne Zaun oder andere Schutzmaßnahmen zu erhalten. Der Ökologische Jagdverein will Jagdgenossen bestärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auf die praktische Ausübung der Jagd auf ihrem Grund- und Waldbesitz aktiv Einfluss zu nehmen. Die Broschüre soll dazu beitragen, ihre waldbaulichen Ziele zu sichern. Veranlasst durch die wenig waldfreundliche Entwicklung der Jagd wie sie z. B. bei der Verbissaufnahme 2006 deutlich wurde, hat sich der ÖJV Bayern zu einer aktualisierten Neuauflage der „Information zur Jagd“ entschieden.

Der ÖJV möchte mit der Broschüre Hilfestellung geben und einen intensiven Meinungsaustausch anregen. Miteinander können wir unsere Natur, den Wald und die Lebensräume unserer Tiere erhalten und sichern.

Gefördert wurde die Broschüre dankenswerter Weise durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten mit Mitteln der Jagdabgabe. Wir danken auch den Bayerischen Staatsforsten, dass sie dem Abdruck eines Vertragsmusters aus ihrem Bereich zustimmen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen, dass nicht waldbewertungskundige Vertragsnutzer gut daran tun, pauschalierte Entschädigungssätze für Verbiss- und Fegeschäden – z. B. nach dem Rosenheimer Modell des Bayerischen Bauernverbands – als verbindliche Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Dr. Wolfgang Kornder

Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Bayern

Die Geschichte der Jagd und die Entwicklung der Wildbestände

Im Mittelalter wurde die Jagd zu einem Vorrecht des Adels und der Landesfürsten. Ab dem 16. Jahrhundert spielte sie an den meisten europäischen Höfen eine große Rolle. Die Hofjagd diente der fürstlichen Repräsentation. Die Hauptwildarten waren Rot- und Schwarzwild. Die Bestände wurden durch intensive Hege stark vermehrt. Es kam zu beträchtlichen Wildschäden auf Äckern, Wiesen und Weinbergen. Das führte zu Protesten der Bauern, die ihr Jagdrecht verloren hatten, keinen Wildschadenersatz erhielten und im Frondienst als Treiber an den herrschaftlichen Jagden mitwirken mussten.

Grundlagen für die Bewältigung der jahrhundertlang andauernden Missstände wurden erst durch die französische Revolution, im rechtsrheinischen Deutschland durch die Revolution von 1848, geschaffen. Mit der Beseitigung des herrschaftlichen Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ging das Jagdrecht auf die Grundeigentümer über, die Rot-, Reh-, und Schwarzwild nunmehr stark verminderten oder ausrotteten. Die von den deutschen Staaten neu erlassenen Jagdgesetze ließen dies zu. Außer Bestimmung über Schonzeiten enthielten diese Gesetze keine weitergehenden Vorschriften zum Schutze des Wildes und regelten im Wesentlichen lediglich das Jagdausübungsrecht der Grundeigentümer und den Wildschadenersatz.

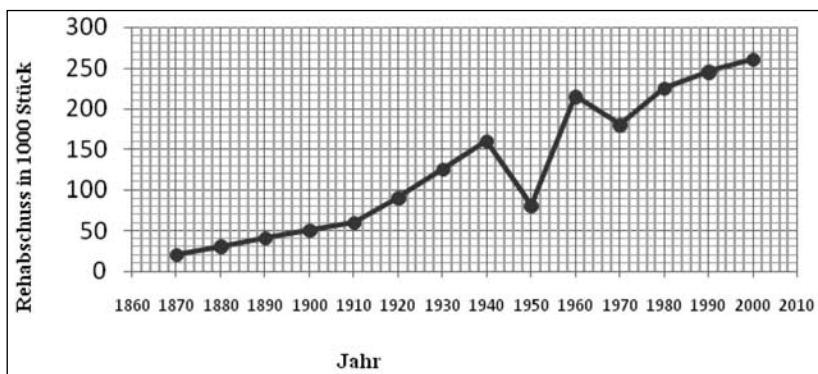
Die rigorosen Jagdmethoden der Bauernjäger wirkten sich auf die Waldverjüngung positiv aus, senkten aber die Wildbestände. Viele bürgerliche, adelige, aber auch forstliche Jäger protestierten gegen diese Zustände und befürchteten, dass das Wild bald völlig ausgerottet werde. Daraus entstand eine Gegenbewegung, die dem Gedanken des Wildschutzes, der Hege und der Waidgerechtigkeit Geltung verschaffen wollte. Zur Verbreitung dieser Ideen trugen vor allem die Jagdschriftsteller dieser Zeit bei. Unter ihnen befanden sich die bekannten Jagdklassiker Diezel und von Raesfeld, die beide von Beruf Forstleute waren.

Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es so wieder zu einem langsamen Anstieg der Wildbestände. Die angestrebte Änderung des

Jagdrecht setzte sich allerdings erst im Jahre 1934 unter der unheilvollen Diktatur der Nationalsozialisten durch. Sie hoben die bis dahin gültigen Länderjagdgesetze auf und erließen ein Reichsjagdgesetz, dessen wesentliche Bestimmungen in das spätere Bundesjagdgesetz übernommen wurden. Neu und für die weitere jagdliche Entwicklung bestimmend waren folgende Regelungen:

- die Vorschriften über die Bewirtschaftung des Schalenwildes (ohne Schwarzwild) mit Hilfe von behördlich festgesetzten Abschussplänen,
- die Beschränkung der Jagdmethoden, insbesondere das Verbot des Schrotschusses auf Rehwild,
- die Verpflichtung zur Fütterung des Wildes in Notzeiten
- die Verringerung des Jagddruckes durch eine verminderte Anzahl von Jagdpächtern; man setzte die Mindestgröße der Jagdbezirke auf 75 bzw. 150 ha herauf.
- die Orientierung der Jagd auf Rot-, Dam-, Gams und Rehwild an der Qualität des Kopfschmuckes (Trophäen) durch Einführung von Pflichttrophäenschauen und Einführung der Schonzeit für Rehböcke im Winter.

Die Hegebemühungen der Jägerschaft und das wildfreundliche Jagdgesetz führten nunmehr zu einem raschen Anstieg der Schalenwildbestände. Dies lässt sich mit Hilfe der Jagdstatistik belegen. So erhöhte sich der jährliche Rehwildabschuss in Bayern zwischen 1870 und 2000 von weniger als 23000 auf über 275000.



Rehabschuss in Bayern nach W. Schröder und DJV-Handbuch 2007

Jagd und Wildbestand heute

Wie in allen Industriestaaten, haben sich auch in Deutschland die jagdlichen Bedingungen im Laufe der letzten Jahrzehnte stark verändert. Die starke Ausdehnung der Siedlungen und Verkehrsanlagen beschneiden die Lebensräume des Wildes. Großflächige Monokulturen, Düngung und der Einsatz von chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Landwirtschaft sowie die Trockenlegung von Feuchtgebieten schaden vielen Wildarten, weil sie dadurch Nahrungsquellen und Lebensraum verlieren. Eine ganze Reihe von Wildarten ist selten geworden oder vom Aussterben bedroht. Hierzu zählen z.B. Rebhuhn, Auer- und Haselwild, bestimmte Greifvögel-, Enten- und Gänsearten. Das gilt jedoch nicht für die überwiegend im Wald lebenden Schalenwildarten: Diese haben in den letzten drei bis vier Jahrzehnten kräftig zugenommen. So hat sich z.B. die Zahl der jährlich erlegten Rehe seit den 50er Jahren mehr als verdreifacht. Das Rotwild, das im 19. Jahrhundert an vielen Orten ausgestorben war, kommt inzwischen wieder auf ca. 40% der Waldfläche vor. Außerdem wurden verschiedene Schalenwildarten, wie Dam-, Muffel- und Sikawild, die ursprünglich bei und nicht heimisch waren, neu angesiedelt. Selbst das Gamswild – eine Tierart des Hochgebirges – breitet sich im Voralpenraum aus.

Die Bundesrepublik zählt damit heute zu den europäischen Ländern mit einer besonders hohen Schalenwilddichte.



Nachhaltig hohe Schalenwildstrecken sind die Folge hoher Schalenwilddichten.

I Das heutige Jagdsystem

2.1 Das Jagdrecht ein „Grundrecht“

„Das **Jagdrecht** steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden“ (§3 Bundesjagdgesetz). Der Grundeigentümer darf auf seinen Grundstücken freilich nicht ohne weiteres auch die Jagd ausüben. Durch das Gesetz wird er an der Jagdnutzung gehindert, wenn sein Grundeigentum nicht die Voraussetzung für ein Eigenjagdrevier erfüllt (siehe Organisationsformen der Jagd).

Außerdem dürfen die Grundstücke nicht in einem **befriedeten Bezirk** liegen (z.B. Gebäude, Hofräume, Hausgärten, etc.). Dort ruht verständlicherweise im Interesse der Sicherheit die Jagd (§6 BJG). Nach Art. 6(3) BayJG kann die Jagdbehörde in einem befriedeten Bezirk dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Eines Jagdscheins bedarf es nicht. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schusswaffen ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. **Das Aneignungsrecht** hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

Nach §1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz gilt die Zustimmung der Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk als erteilt, wenn der Inhaber des Jagdreviers mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild (z.B. Marder) und Wildkaninchen mit erlaubten Fanggeräten innerhalb der Jagdzeit ausübt.

Darüberhinaus darf sich im befriedeten Bezirk der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild oder Abwurfstangen aneignen. Das gilt allerdings nicht, wenn krankes oder

krankgeschossenes Wild ein einen befriedeten Bezirk einwechselt: In solchen Fällen ist der Inhaber des Jagdreviers zur Aneignung des Wilds berechtigt, der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist zur Herausgabe verpflichtet (Art. 38 BayJG).

GEMEINSCHAFTLICHE JAGDBEZIRKE

Bei Grundeigentümern, deren zusammenhängende Fläche weniger als 81,755 ha umfasst, werden die Flächen nach §8(1) Bundesjagdgesetz zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefasst (vgl. 2.2: Organisationsformen der Jagd). Ihre Eigentümer bilden die Jagdgenossenschaft. Diese verwaltet und nutzt die Jagdrechte der einzelnen Mitglieder und verteilt die Erträge.

Die Beschlüsse der Genossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (§9 Abs.3 BJG). Damit ist das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Jagdrechthinhabers eingeschränkt. Wenn er seine Vorstellungen und Interessen durchsetzen will, muss er dafür in der Jagdgenossenschaft Mehrheiten finden. Immerhin hat er aber die Möglichkeit, unmittelbar an der Beschlussfassung mitzuwirken.

In wenigen wichtigen Bereichen ist der einzelne Grundeigentümer (Jagdrechthinhaber) nicht dem Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaft bzw. des Gemeinderates unterworfen. Er hat ein unmittelbares Zugriffsrecht auf den Jagdertrag, der auf sein Grundstück entfällt. Der Passus im Gesetz lautet: „Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen (§10 Abs.3 BJG)“. Die Juristen sprechen hier von einem Auskehranspruch. Er macht deutlich, dass auch dort, wo Jagdrechte kollektiv verwaltet werden, der Jagdrechthinhaber die Einzelperson ist.

STÄRKUNG DER RECHTE DER JAGDGENOSSEN DURCH DAS HINTERSTOISSER-URTEIL:

Mit der Entscheidung vom 30.03.1995 (Hinterstoißer-Urteil) wurden die Rechte der Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft zusätzlich gestärkt: Das Bundesverwaltungsgericht Berlin hat jedem einzelnen Jagdgenossen (= Grundeigentümer) die Möglichkeit eingeräumt, den erforderlichen Schalenwildabschuss gerichtlich durchzusetzen (BVerwG 3 C 8.94 v. 30.03.95, Urteil des 3. Senats). Das Urteil enthält deutliche Hinweise auf eine Vorrangstellung der Ansprüche forstwirtschaftlicher Bodennutzer gegenüber konkurrierenden jagdlichen Interessen. Dieser Vorrang reicht umso weiter, je höher die rechtlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung sind (Schutzwald!).

Auch die Wildschadenshaftung wurde verstärkt: Die jagdrechtlichen Haftungsvorschriften nach §29ff Bundesjagdgesetz regeln den Schadensersatzanspruch des Jagdgenossen nicht abschließend, soweit Schäden durch überhöhte Wildstünde entstanden sind. Es kommen auch zusätzliche Möglichkeiten des Schadenersatzes nach BGB infrage (vgl. WAGNER in „Jagdrecht und Verbandsklage 1997“).

2.2 Organisationsformen der Jagd

In Deutschland gibt es 3 verschiedene Organisationsformen:

1. Eigenjagdbezirke

2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke/Jagdgenossenschaften

3. Staatseigene Jagden

In Bayern gelten hierfür folgende Bestimmungen: **Eigenjagdbezirk (EJB)**

Gesetzliche Grundlagen:

BJG §7; BayJG Art.8

Voraussetzungen:

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 81,75 Hektar (= 240 bayerische Tagwerk), im Hochgebirge mit seinen Vorbergen

mindestens 300 ha. Die Fläche muss im Eigentum einer Person (oder im gemeinsamen Eigentum einer Personengruppe) stehen. Im EJB ist der Eigentümer jagdausübungsberechtigt, sofern er im Besitz eines Jagdscheines ist. Ansonsten kann er eigenständig seine Jagd verpachten oder an einen Jagdausübungsberechtigten delegieren.

Mit der Vorlage des Entwurfs zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes hat der Ökologische Jagdverband 1992 und 2001 gefordert, die Rechte der Grundeigentümer zu stärken und den Ländern das Recht einzuräumen, auf Antrag von Grundeigentümern und Nutznießern zu bestimmen, dass auch eine sonstige Fläche von 75 ha einen Eigenjagdbezirk bildet.

GEMEINSCHAFTLICHER JAGDBEZIRK = GEMEINSCHAFTSREVIER (GJB)

Gesetzliche Grundlagen:

BJG §8; BayJG Art.10

Voraussetzungen:

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und zusammenhängend mindestens 250 Hektar (im Hochgebirge und seinen Vorbergen 500 ha) umfassen, bilden einen GJB. Zusammenhängende Flächen verschiedener Gemeinden können auf Antrag zusammgelegt werden. Eine Teilung in mehrere eigenständige GJB kann zugelassen werden, wenn jeder Teil mindestens 250 Hektar (im Hochgebirge und seinen Vorbergen 500 ha) groß wird. Im GJB ist die Jagdgenossenschaft jagdausübungsberechtigt.

JAGDGENOSSENSCHAFT (JG)

Gesetzliche Grundlagen:

BJG §9; BayJG Art.11

Die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen eines GJB bilden eine Jagdgenossenschaft (ohne befriedete Bezirke, etc.). Die JG wird durch den Jagdvorstand vertreten.

Beschlüsse der JG bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Genossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Ein Muster für die Satzung der Jagdgenossenschaft wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.4/1984 (Seite 61) veröffentlicht. §5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz legt fest, welche Paragraphen der Mustersatzung unverändert übernommen werden müssen.

Besteht die einem Eigenjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren selbständigen Grundstücken, die im Eigentum von mehr als fünfzehn Personen stehen, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte eine **Angliederungsgenossenschaft**.

STAATSEIGENE JAGDEN

Gesetzliche Grundlagen: BayJG Art.9

2.3 Pachtjagd – oder Regiejagd?

ALLGEMEINES:

Das Auslaufen einer jagdlichen Regelung sollte immer ein Anlass sein, die bisherige Regelung zu überprüfen. Zeigt der Wald, dass die Jagd stimmt, so besteht kein Grund, etwas zu ändern. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage, ob die Jagd künftig in Pacht oder in Regie ausgeübt werden soll. Sowohl in Eigenjagden als auch in Gemeinschaftsjagden gibt es beide Möglichkeiten.

Die Pacht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch beschrieben. Der Pächter ist zur Ernte von Früchten berechtigt. Er muss die Pachtsache schonend behandeln und sie nicht in ihrer Substanz schmälern. Auf eine Pachtjagd übertragen hieße das streng genommen, dass der Wildbestand mindestens gleichbleiben müsste; in keinem Fall dürfte er absinken. Dem widerspricht jedoch eine walddgerechte Jagd, die nur geringe Schalenwildbestände erlaubt.

Es ist deshalb fraglich, ob die Verpachtung einer Waldjagd überhaupt noch dem Wort und Sinn des BGB entspricht. Auch aus der Sicht des Pächters ist nicht ersichtlich, dass er um den Genuss seiner jagdlichen

Früchte (hohe Wildbestände und gute „Erntemöglichkeiten“) gebracht werden soll, weil der Wald nur geringe Wilddichten erlaubt und der Waldbesitzer eine Absenkung der Wildbestände fordert. Das wäre gerade so, wenn einem Pächter von Ackerland vorgeschrieben würde, auf eine geringe Kartoffelernte abzu zielen.

Besonders problematisch ist es, wenn Feld und Wald gemeinsam verpachtet werden. In dem Maße, in dem auf den landwirtschaftlichen Flächen weniger jagdbare Tiere vorkommen, wird der Wald jagdlich wertvoller. Der Waldanteil entscheidet, wie attraktiv das Revier insgesamt ist und welchen Gesamtwert die Jagd hat. Auf eine kurze Formel gebracht: Je mehr Rehe im Wald, desto teurer der Hektarsatz – auch für die Feldflächen.

Allerdings gibt es inzwischen bei der Pachtjagd Modelle, mit denen versucht wird, die aufgeführten Mängel zu vermeiden (z.B. Rosenheimer Modell).

In der Regiejagd gibt es diese Probleme nicht. Die Grundeigentümer behalten dabei das Heft in der Hand und können – im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Hegegemeinschaft – selbst bestimmen, wie hoch der Wildbestand sein soll. Wenn dabei bestimmten Jägern Jagdmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Begehungsscheininhaber), können diese auf Teile des Jagdrechts beschränkt und auf kurze Dauer befristet werden. Andererseits kann der Grundeigentümer bei der Regiejagd keine Kosten auf andere abwälzen. Er trägt die volle jagdliche Verantwortung.

RECHTSGRUNDLAGE:

In §10 Bundesjagdgesetz ist geregelt, dass die Jagdgenossenschaft die Jagd durch Verpachten oder auch in Regie („für eigene Rechnung durch angestellte Jäger“) nutzen kann. Weitere Bestimmungen über die Art und Weise, wie Jagden zu verpachten sind, beinhalten die §§11-14 des Bundesjagdgesetzes und Art.12 des Bayerischen Jagdgesetzes. Wenn die Jagd in Eigenregie genutzt wird, dürfen laut Artikel 12(2) BayJG nur so viele Personen angestellt werden, wie nach Art.15 Abs.1 bei der Verpachtung Jagdpächter sein dürfen.

BEWERTUNG DER PACTHJAGD

VORTEILE

- geringer Organisations- und Verwaltungsaufwand
- einfache finanzielle Regelung
- Wildschaden kann im Vertrag auf Pächter abgewälzt werden

NACHTEILE

- vertragliche Bindung auf mindestens neun Jahre
- Korrekturen nur mit Zustimmung des Pächters möglich
- Interessenkonflikte durch Trennung von Wald und Jagd

EMPFEHLUNGEN:

- unbedingt im Pachtvertrag regeln:
 - volle Wildschadensübernahme durch Pächter (z.B. Rosenheimer Modell)
 - Waldschutzkostenbeteiligung (in Form von Geld und/oder Arbeitsleistung)
 - Festlegung der Hauptbaumarten und baumartbezogene Verbissgrenzen (z.B. Eichenverjüngung darf auf Kontrollflächen nach drei Jahren maximal zu 10% verbissen sein)
 - Kündigungsklausel bei Nichteinhaltung festgelegter Regeln (z.B. wenn wegen Verbiss waldbauliche Ziele nicht erreicht werden)
 - Möglichkeit des körperlichen Nachweises für erlegtes Schalenwild
- Pachtzinsfestlegung im Anhalt an Verbissbelastung (hoher Verbiss = hoher Pachtzins, niederer Verbiss = niederer Pachtzins)
- Bei der Auswahl des Pächters persönlich Qualität und Ortsnähe vor hohe Pachteinahmen stellen
- Regelmäßige Begänge durchführen (Kontrollpunkte festlegen; Kontrollzäune!)
- Aufteilung großer Jagdflächen in mehrere Bögen (Mindestgröße: 250 ha, Zustimmung der Unteren Jagdbehörde einholen)

VORTEILE:

- mehrere Einzelverträge mit mehreren Pächtern
- jeder Pächter ist verantwortlich, aber auch eigenständig und frei von Gruppenzwängen

- bewährten Jägern kann am Pachtende eine Verlängerung angeboten werden
- einzelnen Jägern kann bei entsprechendem Anlass gekündigt werden
- bei gleichbleibenden Vertragsbedingungen kann der Pachtvertrag nach Ablauf der Mindestzeit verlängert werden, wobei Verlängerung von Jahr zu Jahr möglich ist (§11 Abs.4 BJG)

BEWERTUNG DER REGIEJAGD

VORTEILE

- Grundbesitzer bestimmt jagdliche Ziele und kann seine Interessen wahren
- Abschussplanung und -vollzug in einer Hand
- keine rechtlich vorgeschriebenen Mindestzeiten für die Bindung an einen Jäger
- erfolgsorientierte Beteiligung ortsansässiger Jäger
- Rückkehr zur Verpachtung jederzeit möglich

NACHTEILE

- Anstellung eines beauftragten Jägers
- Schwierigkeiten, genügend interessierte, gute und zuverlässige Jäger zu finden
- Grundbesitzer hat volle Verantwortung (z.B. gegenüber Jagdbehörde)
- Wildschadenersatz muss vom Grundbesitzer getragen werden

EMPFEHLUNGEN:

- Bei Grundbesitzern Informationen einholen, die bereits länger mit Jagd in Eigenregie Erfahrungen haben
- Möglichst große Mehrheit für Regiejagd gewinnen
- örtliche Jäger für Begehungsscheine gewinnen, mäßige, aber erfolgsorientierte Entgelte fordern (Entgeltverzicht bei Abschusserfüllung)
- umsichtige Auswahl des verantwortlichen Jägers
- Wildbretvermarktung soweit möglich über Schützen abwickeln

MODELLKALKULATION

Auch wenn es inzwischen waldfreundliche Pachtsysteme gibt, so überwiegen doch die Jagdpachtverhältnisse mit überhöhten Wildbeständen. In solchen Situationen stellt sich die Frage, wie die Rechnung nach einer Umstellung auf Eigenregie aussehen würde. Die soll im Folgenden modellhaft dargelegt werden. Unterstellt wird ein 500 ha großes Waldrevier, in dem 5 ha Neukultur pro Jahr vorgesehen sind. Daraus ergeben sich folgende Kalkulationen:

Modellkalkulation			
Ausgaben			
• Pacht		• Regie	
Zaunbau:		Verwaltung:	
5 ha x 4500 € =	22500 €	0,50 €/ha x 500 ha =	250 €
Zusätzliche Pflanzung:		Waldschutz:	2500 €
4 ha x 5000 € =	20000 €	Sonstiges:	250 €
Summe Ausgaben:	42500 €		3000 €
Einnahmen			
• Pacht		• Regie	
Pachteinnahmen:		Begehungsscheine:	
500 ha x 15 € =	7500 €	4 Scheine x 250 € =	1000 €
		Wildbreterlös:	5000 €
		Wildlinge und Weihnachtsbäume:	500 €
		Summe:	6500 €
Einnahmen insgesamt:	7500.- €		
Gewinn/Verlust:	- 35000.- €		+ 3500.- €

*) es wird unterstellt, dass 80% der Pflanzungen vermeidbar gewesen wären, wenn ein angepasster Wildbestand die Naturverjüngung zugelassen hätte.

Das Modell zeigt deutlich, wie teuer die Pachtjagd kommt, wenn dort der Wildbestand überhöht ist und Kosten entstehen, die bei angepasstem Wildstand gar nicht anfallen würden.

Mit dem Modell wird jedoch auch klar, dass mit der Regiejagd kein Geld zu verdienen, sondern nur Geld zu sparen ist.



Zaungrenzen zeigen oft am deutlichsten den entscheidenden Einfluss des Rehwildverbisses auf die Entwicklung der Waldverjüngung.

*innen:
Weidenröschen
mit Eiche und Buche*

*außen:
Seegras
ohne Verjüngung*

Abschussplanung beim Schalenwild

ZIELE UND VORSCHRIFTEN:

Nach §21 Bundesjagdgesetz darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden. Art. 32(5) BayJagdGesetz lässt für krankes und verletztes Wild, Art. 32(9) BayJG für Schalenwild in Gebieten, wo die Hege aufgrund einer Verordnung untersagt ist, d. h. außerhalb von Rotwildgebieten, Ausnahmen zu. Ursprünglich sollte mit der Einführung des Abschussplanes verhindert werden, dass zu viele Tiere geschossen und der Wildbestand zu stark reduziert oder gar ausgerottet wird. Heute geht es zumindest beim Rehwildabschuss überwiegend darum, dass mit ausreichenden Abschüssen verhindert wird, dass der Wildbestand anwächst und die Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft überhand nehmen.

Für den Waldbesitzer sind folgende Vorschriften von besonderem Interesse: Der Jagdausübungsberechtigte (das ist in der verpachteten Jagd der Jagdpächter und in der Regiejagd der Eigenjagdberechtigte bzw. die Jagdgenossenschaft) hat den Abschussplan jeweils für ein Jagdjahr, den Abschussplan für Rehwild jeweils für 3 Jagdjahre aufzustellen.

Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten, bei gepachteten Jagden auch vom Verpächter zu unterzeichnen und bis 15. April des Jagdjahres, für das der jeweilige Abschussplan aufzustellen ist, der Unteren Jagdbehörde vorzulegen. Bei fehlendem Einvernehmen des Verpächters oder bei sonstigen Einwendungen von Jagdgenossen gegen den Abschussplan sind die Gründe einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vom Verpächter oder Jagdvorstand zu vermerken. Die entsprechende Vorschrift des Bundesjagdgesetzes (§21 Abs. 1 BJG) lautet: „Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu

beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist“.

Früher beruhte die Abschussplanung hauptsächlich auf Wildbestands-ermittlungen der Revierinhaber, die wenig brauchbar waren, da sie in der Mehrzahl der Fälle den tatsächlich vorhandenen Bestand erheblich unterschätzten.

Nach Art. 32 (1) des Bayerischen Jagdgesetzes ist bei „der Abschussplanung [...] neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen.“

WIE WIRD GEWÄHRLEISTET, DASS DIE PLÄNE AUCH VOLLZOGEN WERDEN?

Hier liegt ein großes Problem; denn wenn sich über längere Zeit die Abschussplanung an den gesetzlichen Vorgaben und den dazu ergangenen Richtlinien ausgerichtet hätte, müsste das Wildschadensproblem eigentlich längst gelöst sein. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie die Zahlen der Forstlichen Gutachten nachweisen. Es besteht deshalb der begründete Verdacht, dass die Abschusspläne teilweise nicht erfüllt werden.

Tatsächlich ist der Jagdausübungsberechtigte aber verpflichtet, den Abschussplan zu erfüllen (§21 Abs.2 BJG), notfalls unter Hinzuziehung anderer Jäger. Die Nichterfüllung ist eine Ordnungswidrigkeit, die nach dem Bayerischen Jagdgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann (Art. 56 Abs.1, Satz 6a BayJG).

Wenn der Revierinhaber seiner Aufgabe nicht nachkommt, kann die Jagdbehörde schließlich die Erfüllung des Abschussplanes dadurch erzwingen, dass sie auf seine Rechnung den Wildbestand durch Dritte vermindern lässt.

Zum Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes ist der Revierinhaber verpflichtet eine Liste über das erlegte Wild zu führen („Streckenliste A“). Die Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigen abschussplanpflichtigen Wild innerhalb einer Woche vorzunehmen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen (§16(2) Ausführungsverordnung BayJG). Wenn der Verdacht besteht, dass dabei

falsche Angaben gemacht werden, kann die Jagdbehörde die Kontrolle verschärfen und verlangen, ihr jeden Abschuss zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen (körperlicher Nachweis Art. 32 Abs.4 BayJG). Wie man sieht, bestehen vielseitige Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass die mit großem bürokratischem Aufwand aufgestellten Abschusspläne auch eingehalten werden.

Einzelne Jagdgenossen, die von Wildschäden betroffen sind und den berechtigten Verdacht hegen, die Abschusspläne stünden nur auf dem Papier, sollten daher von der Unteren Jagdbehörde verlangen, dass der Abschuss wirksam kontrolliert wird.

Ergebnisse der Verbissgutachten in Bayern:
(Leittriebverbiss)

	1986	1997	2006
Buche:	42,9%	18,0%	19,1%
Eiche:	39,4%	37,0%	35,8%
Tanne:	46,8%	34,0%	28,5%

Quelle: BayStMfELuF

Leittriebverbisse über 20%, bei der Tanne über 15% bedeuten, dass die Verjüngung der jeweiligen Baumart erheblich beeinträchtigt ist.



Die Tanne ist besonders verbissgefährdet. Bei hohen Schalenwildsdichten verschwindet sie oftmals vollständig.



In gut bejagten Revieren kommen auch verbissgefährdete Baumarten wie Tanne oder Eiche großflächig ohne Schutzmaßnahmen (im Bild wesentlich Tanne).

I Wildfütterung

RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Das Bundesjagdgesetz überlässt im Wesentlichen den Ländern die Regelung der Wildfütterung. Im Gesetz wird lediglich festgestellt, dass zum Jagdschutz der Schutz des Wildes vor Futternot gehört und dass dazu die Länder die näheren Bestimmungen treffen (§23 BJG). Eine wichtige Grundsatzbestimmung findet sich jedoch in der Einleitung des Gesetzes. Dort heißt es unter anderem: Ziel der Hege ist „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes“ (§1 Abs. 2 BJG). Dem Hegeziel widersprechen daher von Fütterung abhängige oder an Fütterung angepasste Wildbestände. Abgeleitet davon ermächtigt das Bundesjagdgesetz die Länder, Fütterungen von Wild zu untersagen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen (§28 Abs. 5 BJG).

Im Bayerischen Jagdgesetz wurden folgende Regelungen getroffen:

Art. 43:

„(1) Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. ...

(2) Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§1 Abs. 2 BJagdG) nicht gefährdet werden.“

Im §23a der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz wird zur **missbräuchlichen Fütterung** ausgeführt:

„(2) 1) Missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird.

2) Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn

1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen.

2. Das Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild oder
3. Schalenwild in oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern [...] gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird.“

DIE PRAXIS DER JÄGER

Wildfütterung gehört nach Auffassung vieler Jäger zur Hege und spielt in der Jagdpraxis eine große Rolle. Allerdings werden nur einige wenige Wildarten gefüttert, dazu gehören vor allem das Rot- und das Rehwild. In jüngster Zeit kommt das Schwarzwild hinzu. Die dargebotenen Futtermittel sind vielfältig und stammen im Wesentlichen aus der Viehhaltung. Sie reichen von Silage über Rüben, Heu, Trester bis zu Kraftfutter und Lebensmittelabfällen. Häufig wird Salz als Appetitanreger, Arzneimittel gegen Darmparasiten und Wirkstoffe zur besseren Geweihbildung mit verabreicht. Die Fütterung ist für die Jäger interessant. Sie lockt erfahrungsgemäß Wild an. Die Wilddichte erhöht sich und damit steigen auch die Chancen für den Jagderfolg. Außerdem hat gut ernährtes Wild stärkere Trophäen (Geweih) und nicht zuletzt macht der Jäger für jeden sichtbar, dass er das Wild nicht nur schießt, sondern auch hegt. Allerdings ist die Wildfütterung seit einiger Zeit heftig umstritten und stößt vor allem bei Ökologen aber auch bei Forstleuten und Waldbesitzern zunehmend auf Ablehnung. Was sind die Gründe?

DIE AUSWIRKUNG AUF WILD UND WALD

Vor allem Wildbiologen weisen darauf hin, dass Wildtiere an den winterlichen Nahrungsengpass von Natur aus gut angepasst sind und auf Fütterung im Grundsatz nicht angewiesen sind. Im Urwald können sie ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter überstehen. Am Beispiel des Rehwildes kann gezeigt werden, dass die Tiere im Winter einen

deutlich verringerten Nahrungsbedarf haben. Dafür verantwortlich sind unter anderem anatomische Anpassungen wie das dichte Winterkleid, die Auskleidung des Pansen, die Zusammensetzung der Darmbakterien sowie verminderte Bewegungsaktivitäten im Winterhalbjahr. Zweifellos nimmt die Sterblichkeit von Wildtieren unter den härteren Bedingungen des Winters zu. Betroffen sind jedoch überwiegend alte, schwache oder kranke Tiere. Der winterliche Nahrungsengpass sorgt auf diese Weise für eine natürliche Auslese und die genetische Anpassung der Tiere an ihre Umwelt. Fütterung hebt diesen natürlichen Regelmechanismus auf und führt zu einem mehr oder weniger starken Anstieg der Tierbestände. Gewichtige ökologische Gründe sprechen deshalb gegen die Fütterung.

Kritische Einwendungen erheben aber auch Waldbesitzer und Förster. Sie können beobachten, dass zwischen Wildfütterung und Wildschäden am Wald und der Waldvegetation ein enger Zusammenhang besteht. In Revieren, in denen intensiv gefüttert wird, treten in aller Regel auch besonders hohe Verbiss- und Schälsschäden auf. Dies ist nach dem Gesagten nicht anders zu erwarten. Wildfütterung vergrößert den Wildbestand. Der vermehrte Nahrungsbedarf wird zwar teilweise durch das menschliche Futterangebot gedeckt aber niemals ganz. Denn das Wild ernährt sich, auch wenn es gefüttert wird, immer auch noch von der natürlichen Vegetation. Dies führt zu Schäden, die im Umkreis der Fütterung regelmäßig besonders groß sind. Die in der jagdlichen Literatur teilweise verbreitete Ansicht, mit Hilfe der Fütterung ließen sich Wildschäden vermeiden, trifft jedenfalls nicht zu. Von Waldbesitzern und Förstern, die an der Eindämmung von Wildschäden interessiert sind, wird die Wildfütterung deshalb mit Recht abgelehnt.



Fütterung stabilisiert hohe Schalenwildbestände und führt zu keiner Verringerung des Verbisses. Sie ist deshalb in Bayern folgerichtig gesetzlich nur in Notzeiten, z. B. bei sehr hohen Schneelagen, erlaubt.

Wildschadenersatz

ERSATZPFLICHT NACH DEN JAGDGESETZEN:

Nach dem **Bundesjagdgesetz** haben die Grundeigentümer Anspruch auf eine Jagdausübung, die Wildschäden möglichst vermeidet. Wildschaden muss ersetzt werden. Die entscheidende Bestimmung des Gesetzes lautet:

Bundesjagdgesetz §29 Absatz 1:

„Wird ein Grundstück durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter“.

Ein **eingeschränkter** Anspruch auf Wildschadenersatz (BJG §32 Abs.2) besteht an

1. Weinbergen,
2. Gärten und Obstgärten,
3. Baumschulen,
4. Alleen,
5. einzeln stehenden Bäumen,
6. Freilandpflanzungen von Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen,
7. Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.

Hier wird nur Ersatz geleistet, wenn übliche Schutzvorrichtungen nicht hergestellt, bzw. funktionstüchtig unterhalten (Rechtsprechung 1992) wurden. Die wichtigste übliche Schutzvorrichtung ist der Zaun gegen Rehwild, der 1,50 Meter hoch sein soll.

SCHADENERSATZ NACH JAGDPACHTVERTRAG

Im Jagdpachtvertrag können und sollen Regelungen getroffen werden, die klären, wie weit der Jagdpächter die Schadenersatzpflicht – auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – übernimmt (§29 Abs.1 BJG). Der Ökologische Jagdverein schlägt vor, den Ersatz der Wildschäden möglichst eindeutig mit Schadenssätzen festzulegen, wie dies z.B. mit dem Mustervertrag des Bayerischen Bauernverbands (Rosenheimer Modell) erfolgt.

VERFAHREN

Das Verfahren zur Abwicklung von Wildschäden ist in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz geregelt (§24ff).

Entscheidend ist, dass vor einer Schadenersatzklage vor Gericht erst der Weg über ein Vorverfahren mit bestimmten Fristen gegangen werden muss.

Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken sind jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, alle anderen Schäden binnen einer Woche bei der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Verspätet angemeldete Ansprüche und offensichtlich unbegründete Ansprüche werden von der Gemeinde zurückgewiesen, wenn sie trotz Belehrung aufrechterhalten werden (**Zurückweisungsbescheid**).

Gütliche Einigung: Eine gütliche Einigung durch eine Vereinbarung der Beteiligten kann unabhängig von den Vorschriften des Vorverfahrens durchgeführt werden: Ist aber die Frist für die Anmeldung eines Schadens versäumt, ist der Waldbesitzer in einer schlechten Verhandlungsposition.

Vorverfahren: Bei rechtzeitiger Anmeldung eines Schadens beraumt die Gemeinde unverzüglich einen **Schätzungstermin am Schadensort** an.

Zu diesem Termin wird außer den Beteiligten ein Schätzer eingeladen, wenn:

- ein Beteiligter dies beantragt,
- eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist,
- andere Gründe dies erfordern.

Kommt eine **gütliche Einigung** zustande, wird eine **Niederschrift** gefertigt, in der

- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger,
 - Schadenshöhe,
 - Zeitpunkt der Ersatzleistung,
 - Art und Umfang des Schadens,
 - vereinbarte Kostentragung
- angegeben werden.

Kommt **keine gütliche Einigung** zustande, ist – falls noch nicht erfolgt – ein **Schätzer** beizuziehen. Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
- Wildart, die den Schaden verursacht hat,
- Umfang des Schadens,
- Schadensbetrag,
- Mitverantwortung des Geschädigten.

Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der eine Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung enthält.

Die Niederschrift über eine gütliche Einigung ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht fristgerechte Klage erhoben wird.

Ist ein Zurückweisungsbescheid oder ein Vorbescheid ergangen, so kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage beim Amtsgericht erhoben werden.

Um die vorgeschriebenen Meldestichtage einhalten zu können, sollten die Waldbestände mindestens zweimal im Jahr auf Wildschäden überprüft werden.

NACHWEIS VON WILDSCHÄDEN MIT VERGLEICHSZÄUNEN

Um die Ursache und das Ausmaß von Wildschäden nachweisen zu können, ist es zweckmäßig, Kontrollzäune (10x10 oder 5x5) anzulegen. Schon nach wenigen Jahren lässt sich anhand eines Vergleichs der Vegetation zeigen, welcher Schaden dem Wild anzulasten ist.

WILDSCHADENSSCHÄTZUNG

Die Ermittlung von Wildschäden im Wald ist schwierig. Grundsatz des Schadenersatzes ist, dass der Geschädigte möglichst wieder in den Zustand kommt, in dem er ohne Schaden wäre (Naturalrestitution). Wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist, hängt die Schadenshöhe u.a. von langfristigen Prognosen für die Schadensentwicklung ab. Besonders schwierig ist die Schätzung, wenn der Schaden einem halbjährigen Abrechnungszeitraum zugeordnet werden muss.

Hilfen geben Tabellen, wie sie z.B. der Bayerische Bauernverband und der bayerische Waldbesitzerverband anbieten (Faltblatt: Vereinfachte Ermittlung von Wildverbisschäden an Forstkulturen). Auskünfte und Beratung geben u.a. die amtlichen Wildschadensschätzer.

VERFAHRENSKOSTEN:

Die Gemeinde bestimmt im Vorbescheid, wer in welchem Umfang die Verfahrenskosten zu tragen hat. Der Ersatzpflichtige trägt die Kosten, wenn dem Wildschadenersatzantrag in vollem Umfang stattgegeben wird. Wird der Antrag zurückgewiesen, so muss der Antragsteller die Kosten in vollem Umfang selber tragen. Hat der Geschädigte nur zum Teil Erfolg, sind die Kosten entsprechend aufzuteilen.

Anmeldung trägt zur künftigen Schadensminderung bei!

Wildschäden im Wald werden oft nicht geltend gemacht: Der Aufwand für die Ermittlung ist hoch, das Ergebnis für einen Abrechnungszeitraum niedrig. Die Schäden treten aber in der Regel Jahr für Jahr auf und summieren sich. Deshalb ist der Waldbesitzer gut beraten, wenn

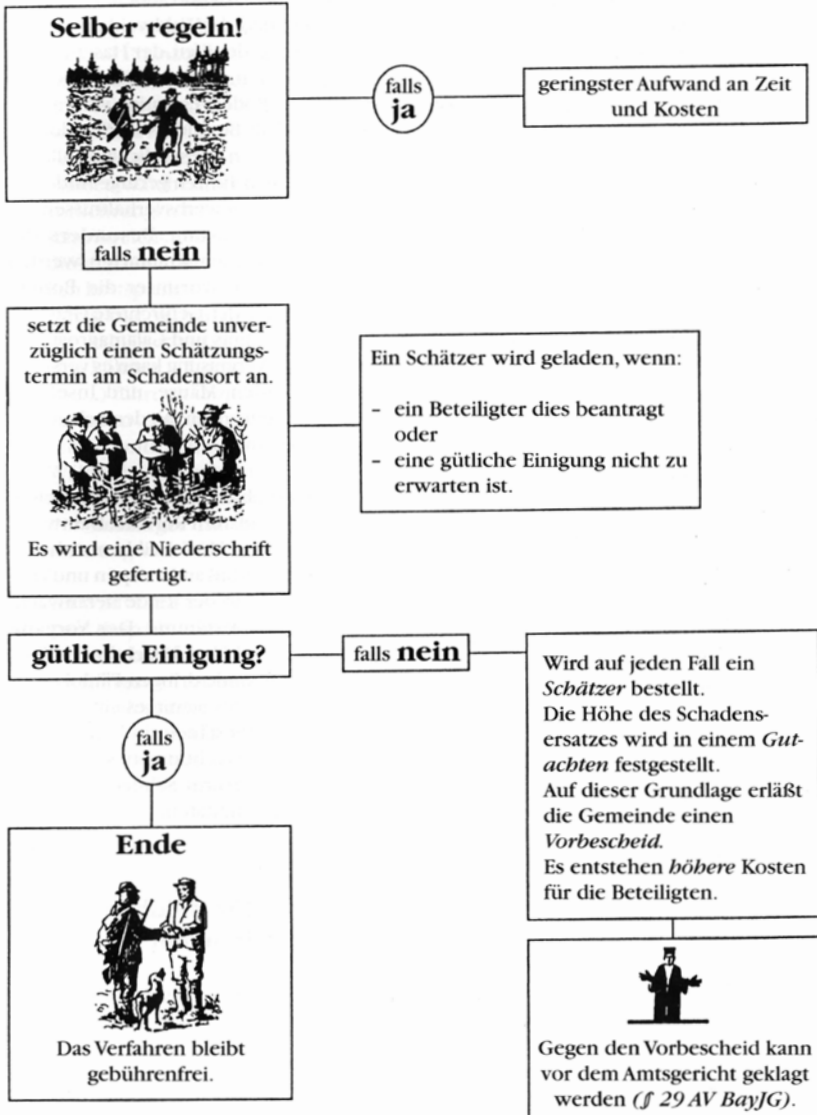
er – von Bagatellschäden abgesehen – alle Wildschäden anmeldet. Damit wird erreicht, dass Jagdpächter und Jagdbehörde auf die Schäden aufmerksam werden und bei Abschussplanung, Abschuss und Kontrolle Konsequenzen gezogen werden.



Wildschäden im Feld sind viel leichter erfassbar. Der Wildschadensausgleich ist in aller Regel für den Grundeigentümer befriedigend durchsetzbar. Bei Schäden im Wald hingegen sieht es anders aus.

Wie kann der Wildschaden geltend gemacht werden?

Übersichtlich wird das Verfahren im Beratungsordner „Wald und Wild“ der Führungsakademie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Vorlage Nr. 60 - FÜAK) wiedergegeben:



Die Auswirkungen überhöhter Schalenwildbestände auf Wald und Forstwirtschaft

Überhöhte Schalenwildbestände haben entscheidende Auswirkungen auf den Zustand und die Entwicklung der Waldökosysteme und damit auch auf die Forstwirtschaft.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE WALDÖKOSYSTEME

Hohe Wildbestände führen zu starkem Wildverbiss. Damit ist die Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Stabilität der Waldökosysteme verbunden. Folgende Auswirkungen sind von besonderer Bedeutung:

WALDBÄUME:

- Die Verjüngung des Waldes kann durch den Verbiss an Knospen und Trieben junger Waldbäume stark verzögert und gehemmt werden. Oft kann sich eine Naturverjüngung gar nicht etablieren, weil bereits die auflaufenden Keimlinge abgeäst werden.
- Besonders erschwert wird die Verjüngung aller verbissempefindlichen Baumarten. Zu ihnen gehören die Laubbäume, die Tanne und viele seltene Baumarten wie zum Beispiel Elsbeere, Speierling, Eibe, Eberesche. Sie werden dadurch vielfach von den robusteren und weniger gefährdeten Nadelbaumarten, hauptsächlich von Fichte und Kiefer, überwachsen und verdrängt.

STRÄUCHER UND BODENPFLANZEN:

Zurückgedrängt werden aber auch die Sträucher, Gräser, Kräuter, Farne und Pilze und die von ihnen abhängigen Vögel, Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten. Zu den Arten, die besonders unter dem Äsungsdruck des Wildes leiden gehören zum Beispiel u.a. die Heidel-

beere, der Waldfrauenfarn und andere Farnarten, der Türkenbund, Glockenblumen, das Waldweidenröschen, die Waldsegge, der Efeu, der Hasenlattich, der Holunder u. a.. Durch die selektive Nutzung der Bodenvegetation verarmt die Pflanzenvielfalt. Besonders auf Standorten, wo Pflanzenarten nur spärlich und allmählich ankommen, führen geringe Änderungen in den Wettbewerbsverhältnissen zur flächigen Vergrasung. Besonders die stickstoffbindenden Krautarten werden zurückgedrängt, worunter die Bodenfruchtbarkeit leidet. Gefürchtete Grasfilze bilden u.a. Seegras und Calamagrostis. In der Folge der Vergrasung kann es verstärkt zu Frostschäden, Mäuse- und Insektenmassenvermehrungen mit den bekannten Schäden kommen.

- Bei überhöhten Beständen der großen Schalenwildarten Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild entsteht neben dem Verbiss an Knospen und Trieben Verbiss an der Rinde heranwachsender Baumstämme. Der Vorgang wird als „Schälen“ bezeichnet. Über die Schälwunde dringen Fäulnispilze in das Holz des Stammes ein. Geschädigte Baumbestände sind in ihrer Vitalität geschwächt und besonders anfällig gegen Sturm, Schneebruch und Insektenkalamitäten.



Schälwunden an Fichte

DIE FOLGEN FÜR WALDBAU UND FORSTWIRTSCHAFT

Für Waldbau und Forstwirtschaft ergibt sich daraus eine Reihe von schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Aus dem Verbiss und dem Schälen werden Verbiss- und Schälsschäden.

- Die verbissbedingte Verzögerung des Jugendwachstums führt zu Holzzuwachsverlusten und erhöht die Pflegekosten in der Jugendphase der Bestände. Bleibt die Naturverjüngung aus oder kommt sie nicht ausreichend an, entstehen Kosten für die notwendig werdenden, künstlichen Saaten und Pflanzungen. Bei den verbissempfindlichen Baumarten (Tanne und Laubholz) versagt die Naturverjüngung besonders häufig.
- Zur Verhinderung von Verbisschäden müssen Waldbesitzer häufig Schutzvorkehrungen treffen (Zäune, chemische Streich- und Spritzmittel): Auch diese Maßnahmen sind außerordentlich kostspielig.
- Der starke Verbiss an Baumarten, die zur Stabilisierung von Wäldern beitragen können (Tanne, Eiche, Elsbeere, ...) führt oft dazu, dass diese Arten verloren gehen und labile, gegen Sturm und Schneebruch anfällige Wälder heranwachsen.
- Durch die Entmischung werden Wälder anfälliger für die Massenvermehrung von Schädlingen.

Starker Wildverbiss bedeutet für den Waldbesitzer deshalb immer Ertragsverluste und eine erhebliche Erschwerung der Waldverjüngung. Trotz großer Bemühung scheidet in der Praxis deshalb oftmals die angestrebte Nachzucht von Mischwäldern mit hohen Laubbaumanteilen. Kommen zu den Verbisschäden noch Schälsschäden hinzu, werden die Probleme noch größer.

- Das Holz geschälter Bestände ist wegen der Fäule im unteren Stammteil zu einem beträchtlichen Teil entwertet und unverkäuflich. Die für die Holzernte aufzuwendenden Kosten steigen an.
- Die stark geschädigten, labilen Bestände müssen meist vorzeitig durch Saat oder Pflanzung wieder verjüngt werden.
- Technische Schutzmaßnahmen gegen das Schälen – wie das Kratzen der Rinde, chemische Streichmittel, Drahtosen oder Zäune – sind sehr teuer und meist nur beschränkt wirksam.

UMFANG UND FINANZIELLE BEDEUTUNG DER WILDSCHÄDEN IM WALD

In dreijährigem Turnus erhebt die bayerische Staatsforstverwaltung landesweit die Verbissbelastung an der Waldverjüngung. Auf der ungeschützten Fläche ist die Verbissbelastung bei der Kiefer und Fichte vergleichsweise niedrig, bei der Eiche und Tanne besonders hoch.

KENNEL, E. hat ein Verfahren zur Wertung von Verbissbefunden im Rahmen der Vegetationsgutachten erarbeitet. Kern dieser „Überlebensprognose“ ist die Ermittlung der Überlebenswahrscheinlichkeit von jungen Waldpflanzen in Abhängigkeit vom Leittriebverbiss und der Gefährdungszeit. Für die Durchschnittszahlen der Verbisserhebung 2006 ergibt sich die für die Baumarten Buche, Eiche und Tanne folgende Überlebenswahrscheinlichkeit:

	Leittriebverbiss (%)	Verweildauer/Jahre	Überlebenswahrscheinlichkeit (%)
Buche	19,1	8	90
Eiche	35,8	8	50
Tanne	28,5	10	40

Für die betroffene Fläche in Bayern ergibt sich überschlägig:

	1. Altersklasse ha	betroffene Fläche ha	Schaden (Mio €) (bei 5000 €/ha Ausfall)
Buche	26843	1047	5,37
Eiche	12036	2407	12,03
Tanne	4736	1421	7,10

Die vereinfachte Rechnung gibt bei drei Baumarten eine Vorstellung vom hohen Schadensniveau der aktuellen Verbissbelastung.



Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss erfordern durch Bau, Kontrolle, Unterhalt und Abbau einen hohen Zeit- und Geldaufwand. Schwarzwild, das die Zäune hochhebt, oder der Windwurf bei Stürmen machen eine ständige Kontrolle notwendig.

ANLAGEN:

> Dienstvertrag

Zwischen der

vertreten durch

und Herrn, geb. am 19.....

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§1 Jagdnutzung im Gemeinschaftsjagdrevier

1. Die Jagdgenossenschaft
lässt gemäß Beschluss vom ab .
Die Jagd im Gemeinschaftsjagdrevier
ab 1. 4. 20..... für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben.
2. Herr übernimmt
entsprechend dem Beschluss der Jagdgenossenschaft die Aufgabe des
verantwortlichen Jägers für das Gemeinschaftsjagdrevier

§2 Anstellung eines Jägers

Herr wird als Jäger für dieses Revier angestellt.

Der Jagdschein von Herrn hat die Nummer

§3 Beginn und Dauer des Vertrags

1. Dieser Vertrag beginnt am 1. 4. 20..... und endet am
2. Der Vertrag erlischt
 - a) unter den in §13 BjadG/Art.19 BayJG genannten Voraussetzungen
oder

- b) wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung mehr besteht (§17 Abs. 1 Nr. 4 BjagdG)

§4 Aufgaben des Jägers

1. Der angestellte Jäger nimmt für die Jagdgenossenschaft die Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten und des verantwortlichen Revierinhabers im Sinne des Jagdrechts, insbesondere gem. Art. 7 Abs. 1 und 2 BayJG wahr.
2. Der angestellte Jäger hat insbesondere
 - a) dafür zu sorgen, dass der bestätigte oder festgesetzte Abschussplan für Rehwild erfüllt wird
 - b) das erlegte Reh- und Schwarzwild zugunsten der Jagdgenossenschaft zu verwerten
 - c) das aufgefundene, nicht verwertbare Fallwild entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unschädlich zu beseitigen;
 - d) im Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft dafür zu sorgen, dass erforderliche Jagdeinrichtungen aufgestellt, bzw. repariert werden;
 - e) Streckenlisten für erlegtes und aufgefundenes Wild nach den bestehenden Vorschriften zu führen. Die Streckenliste ist auf Verlangen der Jagdgenossenschaft vorzulegen;
 - f) eventuelle Jagdgäste bei der Ausübung der Jagd einzuweisen;
 - g) die Trophäen nach den Vorschriften vorzulegen;
 - h) außergewöhnliche Vorkommnisse im Jagdrevier dem Jagdvorsteher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten des Jägers

1. Im Rahmen ordnungsgemäßer Bejagung und zur Erfüllung des Abschussplans ist der angestellte Jäger berechtigt, sich der Mithilfe weiterer Jagdausübungsberechtigter zu bedienen.
2. Mit Beginn des Jagdjahrs hat der Jäger dem Vorstand der Jagdgenossenschaft einen gültigen Jagdschein vorzulegen.
3. Der angestellte Jäger verpflichtet sich, alle Werte der Jagdgenossenschaft zu schonen und pfleglich zu behandeln, allen Schaden nach

besten Kräften abzuwehren sowie über alle betriebliche Vorgänge und Angelegenheiten, von denen er Kenntnis erlangt, nach Beendigung des Dienstverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

4. Der Jäger benützt die im Revier vorhandenen Jagdeinrichtungen auf eigene Gefahr. Mindestens einmal im Jagdjahr hat eine Besichtigung der Jagdeinrichtungen zu erfolgen.

§6 Vergütung und Kosten

1. Der angestellte Jäger erhält als Vergütung die Trophäen des von ihm erlegten Wildes.
2. Sachkosten für Reviereinrichtungen und Kirrungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

§7 Versicherungen

Der angestellte Jäger hat auf eigene Kosten eine private Haftpflichtversicherung, die jede Art von Jagdrisiken abdeckt, abzuschließen. Der Nachweis ist dem Jagdvorsteher unverzüglich vorzulegen.

§8 Abschussplanerfüllung, Jagderlaubnisscheine

1. Sollte der angestellte Jäger den geforderten Abschuss bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres nicht zu mindestens 90% erfüllt haben, so kann der Vorstand der Jagdgenossenschaft andere Personen mit der Erfüllung des Abschussplanes beauftragen.
2. Die Erteilung von Jagderlaubnissen nach Art. 17 BayJG obliegt dem angestellten Jäger im Einvernehmen mit dem Jagdvorsteher.

§9 Außerordentliche Kündigung

1. Die Kündigung dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn der angestellte Jäger trotz schriftlicher Abmahnung durch den Jagdvorsteher

- a) gegen die Jagdgesetze oder
- b) gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

2. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

§10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrags im übrigen nicht berührt.

Die Vertragsteile verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

(angestellter Jäger)

(Jagdvorsteher)

> Beispiel für einen Gemeinderatsbeschluss für den Betrieb einer Regiejagd im Gemeindewald

Die Gemeinde übernimmt in ihren Eigenjagdrevieren die Jagd in Eigenregie. Ein verantwortlicher Jäger, der für die gesamte Jagd zuständig ist, wird noch bestellt. Die bisherigen Jagdpächter und interessierten ortsansässigen Jäger werden weiterhin in Form von Begehungsscheinen beteiligt. Die begehungsscheine werden jährlich vom Gemeinderat bewilligt. Ebenfalls ist der verantwortliche Jäger jährlich zu bestellen. Das erlegte Wild wird von der Gemeinde verkauft. Der zuständige Förster bekommt den Auftrag, Wild innerhalb von gezäunten Flächen zu erlegen. Jagdrechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

> **Standardpachtvertrag**

des Bayerischen Staatsforsten (BaySf), der im Anhang mit Entschädigungssätzen versehen werden kann.

(Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der BaySf)

JAGDPACHTVERTRAG

für das Staatsjagdrevier

Bezeichnung des Staatsjagdreviers
vollständige Anschrift des zuständigen Forstbetriebes

des Forstbetriebes

Zwischen dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten, vertreten durch den Forstbetrieb

Name

als Verpächter

und den Herren

Name und Anschrift, ggf. Telefonnummer
--

sowie

als Pächter

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Das Unternehmen Bayerische Staatsforsten verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung des in § 2 beschriebenen Staatsjagdreviers

Bezeichnung

ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

Bei der Jagdnutzung des Staatsjagdrevieres haben die Belange des Waldes im Vordergrund zu stehen.

§ 2 Flächen

(1) Das verpachtete Jagdrevier ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt. Es umfasst folgende Flächen:

a) Flächen der Bayerischen Staatsforsten

--

 ha

b) angegliederte u. angepachtete Grundstücke

--

 ha

Es ist somit die Jagdnutzung auf einer Fläche

--

 ha verpachtet.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Der Pachtzins erhöht oder ermäßigt sich in solchen Fällen nach Maßgabe der Flächenberichtigung ab dem folgenden Pachtjahr.

(3) Nachträgliche Änderungen des Jagdreviers infolge Abrundung oder anderer Grenzziehung sind in einem Nachtragsvertrag zu diesem Pachtvertrag aufzunehmen. Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich in diesen Fällen nach Maßgabe der Flächenänderung.

§ 3 Vertragsdauer und Einweisung

(1) Die Pachtzeit für das Revier beginnt mit dem

--

Sie ist auf 9 Jahre vereinbart und endet am

--

Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jedes Kalenderjahres.

(2) Der Pächter wird innerhalb von

14

 Tagen nach Vertragsabschluss vom Forstbetrieb in die Grenzen und Besonderheiten des Jagdrevieres eingewiesen, worüber eine schriftliche Feststellung erfolgt. Falls diese dem Pächter bereits bekannt sind, kann er durch schriftliche Erklärung auf die Einweisung verzichten. Erst nach Einweisung bzw. Abgabe der schriftlichen Verzichtserklärung und frühestens nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens bei der Unteren Jagdbehörde ist der Pächter zur Jagdausübung berechtigt.

§ 4 Jagdpachtzins

(1) Der Jagdpachtzins (Nettopreis) beträgt pro Pachtjahr	Betrag in Ziffern €
Betrag in Buchstaben	Euro

- (2) Der Jagdpachtzins muss erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens - in der Folge jährlich im Voraus bis spätestens 1. April - vom Pächter auf das Konto des Verpächters bei der Dresdner Bank AG München

Kto. Nr.	BLZ
----------	-----

überwiesen werden und dort eingegangen sein.

Bei Zahlungsverzug sind – unbeschadet eines etwaigen Ersatzanspruchs für weitere Verzugschäden – Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten.

- (3) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderungen nur aufrechnen
- a) Forderungen, die der Forstbetrieb anerkannt hat,
 - b) Forderungen, über die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.

§ 5 Wertanpassung

(1) Der Jagdpachtzins beträgt (Nettopreis)	Betrag in Ziffern €
Betrag in Buchstaben	Euro

Für die Wertanpassung wird der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, bezogen auf das Basisjahr 2000 für das vorausgegangene Jahr

Jahreszahl	zugrunde gelegt.
------------	------------------

Sollte die Berechnung des Verbraucherpreisindex für Deutschland auf ein neues Basisjahr umgestellt werden, wird mit Wirkung ab dem maß-

geblichen Stichtag das in Satz 2 vorgesehene Basisjahr 2000 automatisch durch das neue Basisjahr ersetzt.

- (2) Der Jagdpachtzins erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich der vorgenannte Preisindex in Zukunft erhöht oder vermindert. Die Neufestsetzung wird nur vorgenommen, wenn sich dieser Preisindex seit Abschluss des Pachtvertrages bzw. seit der letzten Anpassung um mindestens 5 v. H. verändert hat.
- (3) Die Überprüfung des Jagdpachtzinses erfolgt alljährlich. Maßgebend für die Neubewertung des kommenden Pachtjahres (= Jagdjahres) ist der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (Basisjahr 2000) für das vorausgegangene Kalenderjahr. Der neu ermittelte Jagdpachtzins gilt jeweils mit Beginn des neuen Jagdjahres und wird dem Pächter schriftlich mitgeteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, bedeutet dies keinen Verzicht auf eine Anpassung.
- (4) Die erstmalige Wertanpassung wird ausgehend vom vereinbarten Jagdpachtzins (Abs 1 Satz 1) berechnet. Jede weitere Anpassung wird unter Zugrundelegung des seit der letzten Anpassung geschuldeten (d.h. bereits erhöhten oder verminderten) Betrags berechnet.

§ 6

Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Die für die verpachtete Staatsjagd anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind vom Pächter unmittelbar an die einhebende Stelle zu entrichten.

§ 7

Wild- und Jagdschaden

- (1) Ziel ist die Vermeidung von Wildschäden. Der Forstbetrieb kann jederzeit einen gemeinsamen Revierbegang verlangen bei dem u. a. die Wildschadenssituation erörtert und ggfs. Bejagungsschwerpunkte festgelegt werden. Ein solcher Waldbegang soll jedenfalls vor dem 1. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Für Schäden, die durch Wild auf den zum Jagdrevier gehörenden Grundstücken verursacht werden (Wildschäden), hat der Pächter in gleicher Weise Ersatz zu leisten wie der Pächter eines Gemeinschafts-

jagdrevieres, der durch Vertrag den Ersatz des gesamten Wildschadens übernommen hat (§ 29 Abs. 1 Satz 3 BJagdG).

- (3) Zum Ersatz von Wildschäden an Grundstücken, die dem Staatsjagdrevier angegliedert sind, ist der Pächter verpflichtet (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BJagdG).
- (4) Für folgende Baumarten ist bei Wildschäden Schadensersatz zu leisten: Eiche, Buche, Hainbuche, Kiefer,
- (5) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten, bei angegliederten Flächen dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

§ 8

Beteiligung revierloser Jäger

- (1) Die Erteilung von Jägerlaubnisscheinen (entgeltliche Jägerlaubnis mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jagdjahr oder zeitlich begrenzte Jägerlaubnisscheine) erfolgt im Einvernehmen mit dem Forstbetrieb. Nach Erteilung einer entgeltlichen Jägerlaubnis mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jagdjahr ist diese der Unteren Jagdbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Unterverpachtungen, Weiterverpachtungen und die nachträgliche Aufnahme von Mitpächtern sind nicht gestattet.

§ 9

Anzeigepflichtige Veränderungen

- (1) Wird dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen, so ist dies dem Forstbetrieb unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Erlangt der Pächter während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages eine anderweitige ständige Jagdmöglichkeit (als Einzel-, Mit- oder Unterpächter eines Jagdrevieres, als Inhaber einer Eigenjagd oder einer entgeltlichen Dauerjägerlaubnis), so hat er dies dem Forstbetrieb unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Falle des Todes des Pächters sind die Erben verpflichtet, dies unverzüglich dem Forstbetrieb mitzuteilen.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Es werden folgende Sonderbestimmungen vereinbart (nicht zutreffende Textstellen bitte streichen):

1. Der Pächter hat dem Forstbetrieb rechtzeitig vor den gesetzlich festgelegten Terminen für die abschussplanpflichtigen Wildarten Abschusspläne nach dem vorgeschriebenen Muster in vierfacher Fertigung vorzulegen.
Um den PEFC-Waldbewirtschaftungsstandards für zertifizierte Forstbetriebe insb. hinsichtlich angepasster Wildbestände zu genügen, verpflichten sich Pächter und Verpächter, auf die Durchsetzung einer angemessenen Abschussplanung hinzuwirken.
2. Der Pächter hat die Streckenliste laufend zu führen und diese am Ende des Jagdjahres dem Forstbetrieb kenntlich zu machen. Die Streckenliste ist dem Forstbetrieb jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Die Beschaffung der Formblätter obliegt dem Pächter.
4. Die Abschusspläne sind zu erfüllen. Sollten Anordnungen nach § 27 Abs. 1 BJagdG, Art. 44 BayJG oder Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG ergehen, so hat der Pächter diesen Anordnungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entsprechen.
5. Die Erlegung von Schalenwild und die Auffindung von Fallwild (Schalenwild) ist entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Der Forstbetrieb ist berechtigt, erforderlichenfalls die unverzügliche Meldung alles erlegten Schalenwildes und Fallwildes zu verlangen und sich das erlegte bzw. aufgefundene Schalenwild vorzeigen zu lassen. Der Pächter kann verpflichtet werden, aus Gründen der Wildhege (z. B. wildbiologische Erhebungen, Kontrolle des Wildbestandes usw.) bestimmte Körperteile des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes dem Forstbetrieb ohne Anspruch auf Entschädigung zu übergeben.
6. - entfällt -
7. - entfällt -
8. Der Pächter hat alljährlich bis 1. Mai dem Forstbetrieb unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, dass er im Besitz eines für das laufende Jagdjahr gültigen Jagdscheines ist.

9. Vertragliche Grenzregelungen mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdreviere bedürfen der Genehmigung des Forstbetriebes.
10. - entfällt -
11. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein brauchbarer (§ 21 Abs. 1 AVBayJG) Jagdhund zur Verfügung steht.
12. Schirme, Blenden, Hochsitze usw. sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften in waldunschädlicher und landschaftsgerechter Weise anzulegen. Das dazu notwendige Material kann vom Forstbetrieb käuflich erworben werden. Vom Pächter erstellte Jagdeinrichtungen sind grundsätzlich nach Ablauf des Pachtverhältnisses aus dem Revier zu entfernen. Vom Pächter erstellte und innerhalb von sechs Monaten nicht entfernte Jagdeinrichtungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Forstbetriebes über oder werden auf Kosten des ehemaligen Pächters entfernt.
13. Die im Pachtrevier vorhandenen jagdlichen Anlagen (Wildfütterungen, Kanzeln, Hochsitze usw.) sind in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Vorhandene Wildäcker und Wildwiesen sind ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu bewirtschaften.
14. Die Benützung der im Jagdrevier etwa vorhandenen Hütten der Bayerischen Staatsforsten, die Überlassung von Fütterungsanlagen und ähnlichen Bauwerken sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Wildes bleiben einer besonderen Vereinbarung mit dem Forstbetrieb vorbehalten.
15. Das Befahren gesperrter staatsforsteigener Straßen innerhalb des Jagdrevieres einschließlich der notwendigen Anfahrten ist unentgeltlich gestattet. Das gilt sowohl für den Pächter als auch für Mitpächter, Beauftragte des Pächters (Revierjäger oder Jagdaufseher) und Jagderlaubnischeininhaber. Der Pächter ist verpflichtet, vor Beginn jedes Jagdjahres dem Forstbetrieb die amtlichen Kennzeichen der zur Jagdausübung benützten Kraftfahrzeuge mitzuteilen. Er erhält dann jeweils die erforderliche Anzahl von Fahrerlaubnissen. Der Vordruck „Fahrerlaubnis für Forstprivatwege“ ist gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Änderungen der amtlichen Kennzeichen sind dem Forstbetrieb unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
16. Der Pächter ist verpflichtet, forstbetriebliche Maßnahmen im Jagdrevier (einschließlich Schutz der Forstkulturen, insbesondere Teeren oder Einzäunen) ohne Entschädigung zu dulden.

17. Der Pächter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gezäunte Kulturlflächen frei von Schalenwild zu halten.
Wenn der Pächter in gezäunte Flächen eingedrungenes Schalenwild nach Aufforderung nicht innerhalb einer vom Forstbetrieb festgesetzten angemessenen Frist (mind. 24 Stunden) austreibt oder erlegt, ist das Forstpersonal berechtigt, dieses Schalenwild auszutreiben. Der Pächter hat dem Forstbetrieb die durch das Austreiben entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Eine Erlegung ist nur im Einverständnis mit dem Pächter zulässig.
18. Das zuständige Forstpersonal darf das Jagdrevier in Jagdausrüstung und mit Hunden begehen. Dies gilt auch für das Personal anderer Forstbetriebe, wenn dessen Weg im Dienst durch das verpachtete Jagdrevier führt.

Für zusätzliche Vereinbarungen z. B.

**1. Gesetzliche Verpflichtung zum Grundsatz
„Wald vor Wild“**

Auch für die verpachtete Staatsjagd gelten über die Vorgaben des in Art. 1 des Bayerischen Waldgesetzes verankerten Grundsatzes “Wald vor Wild“ hinaus die weitergehenden Bestimmungen des Staatsforstengesetzes. Danach ist die Jagd in den Staatswäldern vorbildlich auszuüben, was u.a. den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes umfasst, der insbesondere eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt.

2. Gesetzliche Wildschadensregelung

Es gelten die gesetzlichen Wildschadensregelungen, sowohl für die Land- wie die Forstwirtschaft.

3. Rücksichtnahme bei verschiedenen Nutzungen

Die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke hat Vorrang vor der Jagdnutzung. Der Pächter nimmt Rücksicht auf die Belange anderer Nutzungen, insbesondere auf die Erholungsnutzung.

4. Rücksichtnahme auf den Waldartenschutz

Der Pächter vermeidet unnötige Störungen des Naturhaushaltes und nimmt Rücksicht auf die Wald heimischen Tier- und Pflanzenarten.

5. Fütterung, KIRRUNG

Die Fütterung von Wild ist nach dem bayerischen Jagdrecht nur in Notzeiten erlaubt. Über die Frage, ob Notzeit herrscht ist mit dem Forstbetrieb Einvernehmen herzustellen. Im Zweifelsfall entscheidet die Untere Jagdbehörde.

Die KIRRUNG wird auf die Zeit der tatsächlichen Jagdausübung beschränkt und darf kleine Mengen artgerechten KIRRFUTTERS nicht überschreiten. Als artgerechtes KIRRFUTTER sind zugelassen: Apfeltrester, Druschabfall, Rübenblätter, Mais; das KIRRFUTTER darf gentechnisch nicht verändert sein. KIRRUNG an Forst- oder Wanderwegen oder an oder in Gewässern ist nicht gestattet. Die Art der Darreichung darf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (z.B. keine störenden Plastiktonnen)

6. Jagdeinrichtungen

Jagdeinrichtungen sind in Landschaft angepasster Weise unter ausschließlicher Verwendung von Holz und Nägel zu erstellen und müssen an Ort und Stelle recyclebar sein. Im übrigen gilt § 10 Ziff. 12, 13.

7. Wildschutzzäune

Sofern zur Sicherung der Waldverjüngung Wildschutzzäune erforderlich sind, werden die Kosten wie folgt aufgeteilt: Der Verpächter übernimmt den Bau der Zäune, der Pächter deren laufende Kontrolle und Unterhaltung.

Der Verpächter verpflichtet sich, in Wildschutzzäune eingedrungenes Schalenwild unverzüglich zu erlegen. Sofern Schonzeit oder fehlende Abschussfreigabe dies nicht ermöglichen, stellt

der Pächter als Revierinhaber einen Antrag bei der unteren Jagdbehörde auf Ausnahmegenehmigung. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist das Schalenwild unverzüglich auszutreiben. Im Übrigen gelten die Regelungen des §10 Ziff. 16 des Pachtvertrags.

8. Art der Bejagung

Der Pächter verpflichtet sich, gemäß der „Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern“ die verpachtete Jagd zu bewirtschaften.

Bei der Schwarzwildbejagung sind insbesondere die in Ziff. 10 dieser Richtlinie genannten Leitsätze umzusetzen.

Bei der Rehwildbejagung wird empfohlen, auch die Bewegungsjagd als effektive Jagdart einzusetzen.

§ 11

Kündigung, Ende des Pachtverhältnisses

- (1) Erlangt der Pächter während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages eine anderweitige ständige Jagdmöglichkeit, so kann der Forstbetrieb den Jagdpachtvertrag binnen einer Frist von drei Monaten, nachdem es davon Kenntnis erlangt hat, zum Ende des Jagdjahres kündigen.
- (2) Im Todesfall des Pächters endet das Pachtverhältnis zum Ende des laufenden Jagdjahres.
- (3) Erlischt der Jagdpachtvertrag gemäß § 13 BJagdG, insbesondere wegen unanfechtbarem Entzug des Jagdscheins, hat der Pächter sofern ihn ein Verschulden trifft, den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrages entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Der Forstbetrieb kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Pächter wegen Vergehens gem. §“ 292, 293 StGB rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn ein Strafbefehl rechtskräftig ergangen ist,
 - b) der Pächter § 8 Abs. 2 oder § 10 Nr. 9 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter wiederholt gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - d) der Pächter trotz vorheriger Abmahnung durch den Forstbetrieb den bestätigten oder festgesetzten 1-Jahres-Abschussplan für Schalenwild in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren oder den bestätigten oder festgesetzten 3-Jahres-Abschussplan für Rehwild insgesamt oder in der Weise nicht erfüllt, dass er das jährliche Abschusssoll des 3-jährigen Abschussplanes zweimal um mehr als 20 % unterschreitet,
 - e) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder der Gebühren für die im Kostenverzeichnis angeführten Amtshandlungen länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - f) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgelegten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens oder einer Rückvergütung des vom Verpächter bereits geleisteten Schadenersatzes länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - g) der Pächter trotz schriftlicher Mahnung durch den Forstbetrieb die Anzeige gemäß § 10 Nr. 8 dieses Vertrages nicht vorlegt,
 - h) Beauftragte oder Jagdgäste des Pächters diesem Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandeln und der Pächter zuvor schriftlich aufgefordert worden ist, Sorge für die Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu tragen,
 - i) über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
- (5) Im Falle der Beendigung des Jagdpachtvertrages durch fristlose Kündigung seitens des Verpächters hat der Pächter diesem den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn er den Kündigungsgrund schuldhaft herbeigeführt hat.
- (6) Der Pächter kann den Pachtvertrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche während der Pachtzeit mehr

als 1/5 kleiner geworden ist. Im Übrigen kann der Pachtvertrag nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.

- (7) Wird das Pachtverhältnis einvernehmlich auf Wunsch des Pächters aufgelöst, so wird für jedes nicht erfüllte Kalenderjahr des aufgelösten Vertrages 1/12 des im Jahre vor der Vereinbarung entrichteten Pachtzinses als Ausgleich geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für den Fall der Vertragsauslösung wegen einer ärztlich nachgewiesenen dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung, die eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet.

Der Ausgleichsanspruch nach Satz 1 besteht nicht, sofern nachweislich kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist, als der gemäß Satz 1 errechnete Betrag.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Die Vertragsteile verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame zu ersetzen.

§ 13

Sonstiges

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften und den hierzu erlassenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen.

Bildunterschrift Rückseite:

*Wo die Jagd stimmt, kann der gesetzlich zugesicherte Anspruch erfüllt werden,
nämlich Waldverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen!*

A photograph of a forest floor covered in a dense carpet of green ferns. Tall, thin tree trunks are visible in the background, creating a vertical rhythm. The lighting is soft, suggesting a dappled sunlight effect.

*Der Wald zeigt,
ob die Jagd stimmt!*